

Gebührenübersicht:

Auskünfte über Bodenrichtwerte:

Bodenrichtwert:	30 €
Versendung vorab per Fax zusätzlich:	5 €
Bodenrichtwertliste, incl. Karten (Stichtag 01.01.2022)	240 €
Bodenrichtwertliste, incl. Karten (Stichtag 31.12.2020)	180 €
Bodenrichtwertliste, incl. Karten (Stichtag 31.12.2018)	180 €
Bodenrichtwertliste, incl. Karten (Stichtag 31.12.2016)	180 €
Bodenrichtwertlisten, z. T. incl. Karten (zurückliegende Stichtage)	100 €

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung:

Ein Kaufpreis:	30 €
jeder weitere Kaufpreis:	20 €
Auskunft bei erhöhtem Aufwand (z.B. erhöhter Rechercheaufwand, nicht EDV erfasste Kauffälle vor dem Jahr 1998)	
Ein Kaufpreis:	45 €
jeder weitere Kaufpreis:	25 €
Versendung vorab per Fax zusätzlich:	5 €

Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten
im Bereich des Landkreises Freising

Verkehrswertgutachten:

Für die Erstellung von Gutachten werden gem. § 15 Bayerische Gutachterausschussverordnung – BayGaV Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) erhoben.

Kommt es für die Bemessung der Gebühr auf den ermittelten Wert an (wertabhängige Gebühr), ist der marktangepasste vorläufige Wert ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale maßgebend; maßgeblich für die Ermittlung dieses Werts ist das bzw. sind die für die Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren.

Die Gebühr ist im Regelfall wertabhängig und beträgt

1.	bei einem ermittelten Wert bis	200.000 €:	2.450 €
2.	bei einem ermittelten Wert über	200.000 €:	2.600 €
3.	bei einem ermittelten Wert über	300.000 €:	2.700 €
4.	bei einem ermittelten Wert über	400.000 €:	2.800 €
5.	bei einem ermittelten Wert über	500.000 €:	1.800 € zzgl. 2 v.T. des Werts
6.	bei einem ermittelten Wert über	1.000.000 € bis 10.000.000 €:	2.800 € zzgl. 1 v.T. des Werts
7.	bei einem ermittelten Wert über	10.000.000 €:	3.200 € zzgl. 1 v.T. des Werts

Die Gebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bei Leistungsausführung ab dem 01.01.2025.

Die wertabhängige Gebühr kann bei erheblich zusätzlichem Aufwand um bis zu 50 % erhöht werden, insbesondere für die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale.

Die Gebühr kann um bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung.

Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte, Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Drittel aller weiteren Werte zu Grunde gelegt.

Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für den herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses.

Neben den Gebühren werden Auslagen (Fahrtkosten, Zustellungskosten etc.) in Rechnung gestellt.

Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 des Kostengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 50 € als Gebühr zu erheben sind.